

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/073/2010

**Errichtung von 5 Werbeanlagen in Form von leuchtenden aufgesetzten Einzelbuchstaben auf einer blauen Trägerplatte mit der Aufschrift "Müller - Sanitätshaus";
Sedanstraße 2; Fl.-Nr. 1029;
Az.: 2010-258-WE**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.06.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Bauvorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 301, 2.Deckblatt

Gebietscharakter: MK

Widerspruch zum -

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beantragt sind 5 Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen mit weißer Schrift und blauem Hintergrund mit der Aufschrift „Müller“ und „Sanitätshaus“.

Die Werbeanlage widerspricht folgenden Vorgaben der Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen (WaS):

§ 2 Abs. 5 Ziffer 4 (Einzelbuchstaben), Ziffer 2 (Einfügen in die architektonische Gliederung), Ziffer 3

(Unterordnung in ihrer Mäßstäblichkeit und Proportionalität) und störende Häufigkeit (Ziffer 8).

Anfangs waren 6 Werbeanlagen am Eckgebäude Nägelsbachstraße/Sedanstraße (ehem.Zooladengeschäft) mit einer leuchtenden blauen Banderole für das Sanitätshaus Müller geplant.

Nach mehrfacher Beratung des Antragstellers wurden die Werbeanlagen dahingehend abgeändert, dass leuchtende Einzelbuchstaben auf einer nicht leuchtenden blauen Trägerplatte aufgesetzt werden. Die Platten wurden in ihrer Größe reduziert, so dass sie sich der Gliederung der Fassade unterordnen.

Einzig die Anzahl der Werbeanlagen wurde nicht auf das geforderte Maß reduziert. Die Häufigkeit der Werbeanlage stört das Gesamterscheinungsbild des Gebäudekomplexes und des Straßenbildes immer noch erheblich. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, entweder auf Werbung auf einer der beiden Straßenseiten oder auf die Eckwerbung zu verzichten. Hierzu ist der Antragsteller jedoch nicht bereit.

Daher ist der Antrag wegen störender Häufung nach Art.8 BayBO abzulehnen. Aufgrund der Aufrechterhaltung eines einheitlichen Vorgehens ist eine andere Entscheidung nicht geboten.

Anlagen: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang